

Nebenbestimmungen:

Gemäß § 46 Abs. 3 StVO wird diese Ausnahmegenehmigung mit nachfolgend genannten Nebenbestimmungen verbunden:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur im Rahmen von außerplanmäßigen und eilbedürftigen Reparaturdienstleistungen innerhalb der Gemeindegrenzen der Landeshauptstadt Dresden Gebrauch gemacht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung ist im Original mitzuführen.
3. Die Seite 1 dieser Ausnahmegenehmigung ist bei Inanspruchnahme zum Halten und Parken von außen gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
4. Die Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn ein vollständig mit Kugelschreiber oder Tinte ausgefüllter Original-Coupon beiliegt.
5. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zur Einfahrt oder Benutzung von Verkehrsflächen, die durch Veranstaltungen belegt oder gesperrt sind.
6. Für alle Schäden sowie Schadenersatzansprüche, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung. Ansprüche gegen die Stadt Dresden können aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung nicht erhoben werden.
7. Für Schäden an der Straße, die durch Befahren von Gehwegen entstehen, haftet ausschließlich der Genehmigungsinhaber.
8. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht auf privaten Flächen, auch wenn auf diesen öffentlicher Verkehr zugelassen ist.
9. Den Weisungen von Polizeibeamten und städtischen Vollzugsbediensteten des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten. Ausnahmegenehmigung und Coupon sind zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
10. Der Fahrzeugführer muss am im Coupon angegebenen Ort erreichbar sein.
11. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen.
12. Bei auftretenden Verkehrsstörungen ist das Fahrzeug zu entfernen.
13. Für den Fußgängerverkehr ist eine mindestens 1,5 m breite Gehwegfläche freizuhalten.
14. Gehwege dürfen zum Zwecke des Parkens am Einsatzort nur mit Schrittgeschwindigkeit und in Vorwärtsfahrtrichtung befahren werden.
15. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn gegen diese Nebenbestimmungen verstoßen wird.
Hinweis: Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO verfolgt werden.
16. Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Kosten des Verfahrens (siehe Kostenbescheid) trägt der Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden) einzulegen.

Sachbearbeiter